



Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der GEW Sachsen-Anhalt hinaus.	50	
5. Die GEW Sachsen-Anhalt gibt sich eine Datenschutzordnung, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Der Landesvorstand der GEW Sachsen-Anhalt bestellt einen Datenschutzbeauftragten.“	55	
§ 28 wird § 29, § 29 wird § 30	60	
Begründung:		
Die Aufnahme dieser Regelungen in die Satzung erscheint geeignet, im Hinblick auf die Neuregelungen der DSGVO als Landesverband rechtssicherer agieren zu können.	65	
	70	
	75	